



## ANLAGE 4

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>RP Tübingen, Stellungnahme vom 10.12.2024:</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b>  <b>Gemeindeverband Mittleres Schussental</b></p> <p><b>X 69. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet „Energiespeicher Riedesch“, Gemarkung Baintd</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan „  <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan  sonstige Satzung</p> <p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken.  <b>X</b> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p><b>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b>  Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 02.12.2024, der wir uns anschließen.</p> <p><b>2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b>  Bodenschutz  Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Randbereich eines</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Niedermoors. Gemäß den beigefügten Unterlagen soll die Batteriespeicher-Anlage jedoch nicht direkt im Bereich des Niedermoors zu liegen kommen. Niedermoore bzw. Moore allgemein sind Kohlenstoff-Speicher und tragen damit neben wichtigen anderen Funktionen auch wesentlich zum Klimaschutz bei. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Geltungsbereich des geplanten Flächennutzungsplans auf den nördlichen Bereich, in dem die Anlage tatsächlich errichtet werden soll, zu begrenzen und somit den Erhalt des von der bisherigen Planung erfassten Niedermoor-bereichs auch für die Zukunft zu sichern.</p> <p><b>3. Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien</p>	<p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird entsprechend angepasst und um ca. 25m nach Norden verschoben, so dass die Niedermoorbereiche weitestgehend außerhalb liegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß</p> <p>§ 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-</p>	

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p><b>4. Belange des Straßenwesens</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Entwurf der 69. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Energie-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>speicher Riedesch", GV Mittleres Schussental, Landkreis Ravensburg.</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p><b>1.1. Art der Vorgabe</b> Anbauverbot Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p><b>1.2. Rechtsgrundlage</b> § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Abstände werden der Vorhabenplanung beachtet und eingehalten.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</b>  <b>Zum Entwurf:</b>                      Das Plangebiet (Flst.-Nr. 1007) befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Baidnt an der B 30. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist über die vorhandene Erschließungsstraße verkehrlich erschlossen. Eine unmittelbare Zufahrt zur B 30 ist nicht zulässig.</p> <p><b>5. Belange des Immissionsschutzes</b>                      Referat 54.2 ist zuständig für den IE-Betrieb Kappler Umwelt-Service in Baidnt. Aufgrund der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung und der Entfernung des Standortes des geplanten Batteriespeichers zur Anlage der Fa. Kappler (Luftlinie ca. 400 m) bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p><b>6. Belange des Naturschutzes</b>                      Anhand der vorgelegten Unterlagen lässt sich die Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht beurteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p><b>Regionalverband, Stellungnahme vom 02.12.2024:</b>                      Sehr geehrte Frau Kassner-Schatz,                      für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlichkeitsklärung am 24. November 2023) zu beachten</p>	

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintdt"



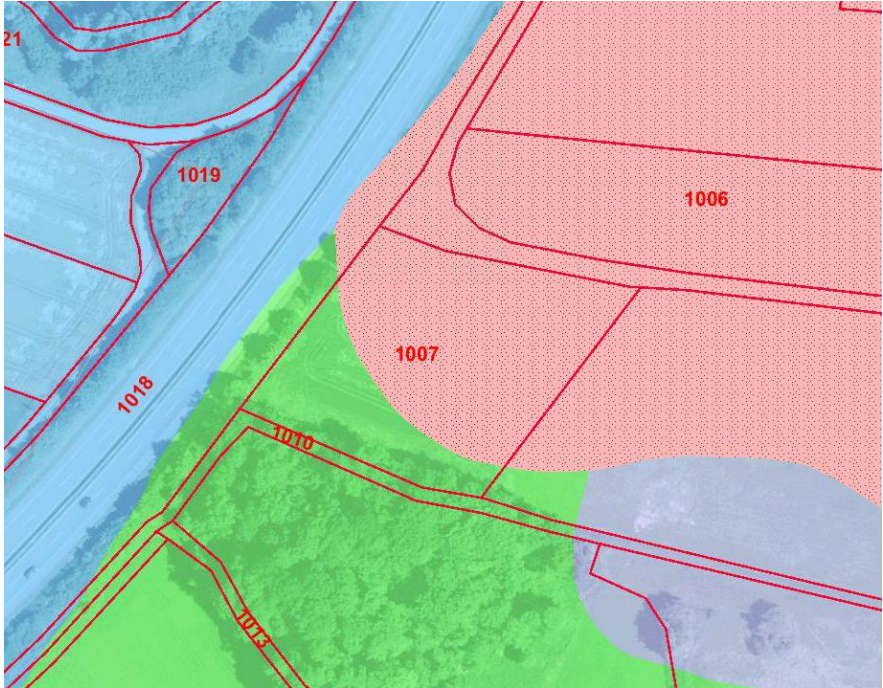
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG). Der Änderungsbereich liegt nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans in einem kleinen Teilbereich in einem „Regionalen Grünzug“, der von Bebauung freizuhalten ist (PS 3.1.1 Z (2)). Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1 : 50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung) erfolgt eine Ausformung der sich dadurch ergebenden Interpretationsspielräume. Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs durch das o.g. Vorhaben liegt aufgrund des geringfügigen Eingriffs in den äußersten Randbereich des Regionalen Grünzugs innerhalb dieses Ausformungsspielraums. Der Änderungsbereich ragt im nördlichen Bereich in den regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe (Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe) „Niederbiegen / Schachen“ gemäß PS 2.6.1 Z (2) des Regionalplans. Dieser geringfügige Eingriff in den äußersten Randbereich des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe liegt ebenfalls innerhalb des kommunalen Ausformungsspielraums und der Regionalverband bringt an dieser Stelle keine Bedenken vor. An den Änderungsbereich grenzt im Süden ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach PS. 3.2.2 des Regionalplans an. Mögliche Wechselwirkungen des Vorhabens zu den benachbarten hochwertigen Flächen sind zu berücksichtigen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Darüber hinaus werden von Seiten des Regionalverbands keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p><b>LRA, Stellungnahme vom 13.12.2024:</b>  <b>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</b>                      Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage                      Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).</p> <p><b>A. Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Vermessung und Flurbereinigung, Grundwasser</b>                      [X] keine Anregungen</p> <p><b>B. Verkehr</b>                      Tel. 0751 85-5214                      Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die 69. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erhoben.</p> <p><b>C. Bodenschutz und Altlasten</b>                      Tel. 0751 85-4213</p> <p><b>Bodenschutz und Schutzgut Boden</b>                      Der Standort für den Energiespeicher Riedesch auf dem Flurstück Nr. 1007 liegt gemäß der BK 50 zu einem Großteil in einer Parabraunerde, aber auch im Bereich eines Niedermoores.</p>	

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p data-bbox="264 1018 965 1050">Abb. 1: Bodenkarte BK 50 für den geplanten Standort</p> <p data-bbox="264 1121 1133 1254">Im LGRB-Kartenviewer wird der „Standort für naturnahe Vegetation“ für das Niedermoor mit 3-4 (hoch bis sehr hoch) bewertet, somit hat der Niedermoorbereich eine Gesamtbewertung der Bodenfunktionen von 3,5 (Natürliche Boden-fruchtbarkeit, Ausgleichs-</p>	

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"




Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>körper im Wasserhaushalt, Filter- und Pufferfunktion). Es handelt sich hier also um einen <b>sehr hochwertigen</b> Standort, den es zu erhalten und schützen gilt. Sollte es sich um ein intaktes An- bzw. Niedermoor handeln, würde eine Inanspruchnahme durch Bebauung den grundsätzlichen Zielen der Moorschuttkonzeption Baden-Württemberg zum Schutz und zur Erhaltung intakter und naturnaher Moore zuwiderlaufen, da Moore wichtige Funktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Zur Ermöglichung einer qualifizierten Abwägung sollte deshalb insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden, ob es sich um intakte Moorflächen handelt und ob eine bauliche Inanspruchnahme tatsächlich sinnvoll ist. Moorboden ist generell ein schwieriger Baugrund. Vorhandene organische Anteile können zu bautechnischen Erschwernissen führen, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Organisches Bodenmaterial kann in der Regel nur wieder auf organisches Bodenmaterial aufgebracht werden, die Regel Gleiches zu Gleichem ist einzuhalten. Die Verwertungsmöglichkeiten sind dadurch für organisches Bodenmaterial in der Regel (sehr) stark eingeschränkt. Diese Böden enthalten zudem oftmals erhöhte Schwermetallgehalte, die zu zusätzlichen Einschränkungen in der Verwertung führen. Wird der Moorboden ausgekoffert, ist mit deutlich höheren Kosten zu rechnen, wenn überhaupt eine Entsorgungsmöglichkeit für den Torf gefunden wird. In der Regel liegen unter dem Moorboden Stauhohizonte aus Seekreide/Seetonen vor, die ebenfalls nicht tragfähig sind. Parabraunerde aus schluffigsandigen Beckensedimenten Mittel und mäßig tiefes Niedermoor aus Torf über Beckensedimen-</p>	<p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird um ca. 25m nach Norden verschoben, so dass der Niedermoorbereich weitestgehend außerhalb liegt.</p> <p>Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird ein entsprechendes Baugrundgutachten erarbeitet.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ten Da der Niedermoorbereich als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Standort für naturnahe Vegetation sowie als CO<sub>2</sub> – Speicher besonders schützenswert ist, sollte aus Sicht des Bodenschutzes eine Überbauung solcher Flächen möglichst vermieden werden.</p> <p><b>Altlasten</b> Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.</p> <p><b>D. Oberflächengewässer</b> Tel. 0751 85-4246</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage.</b> Gewässerrandstreifen Im südlichen Bereich des Flst.Nr. 1007 grenzt am Waldrand auf Flst. Nr. 1010 ein namentlich nicht genannter Gewässerlauf II. Ordnung an.</p>	<p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird um ca. 25m nach Norden verschoben, so dass das Fließgewässer inklusive 10m Gewässerrandstreifen von dem Bauvorhaben nicht berührt werden.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p data-bbox="264 1121 1137 1257">Es gilt der für die Außenbereich geltende 10,00 m Gewässerrandstreifen. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasser-abflusses und der</p>	<p data-bbox="1160 1121 1736 1153">Der Gewässerrandstreifen wird eingehalten.</p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verminderung von Stoffeinträgen. Im Gewässerrandstreifen ist nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. mit § 29 Abs. 3 Nr.2 Wassergesetz (WG) die Neuerrichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig.</p> <p><b>2. Hinweise</b> Gewässerrandstreifen Der 10 m breite Gewässerrandstreifen ist auch von weiteren sonstigen Anlagen (ggf. verfahrensfreie Vorhaben gem. LBO) wie z. B. Mauern, Wegebefestigungen aller Art durch Befestigungen des Bodens in Form von Platten, bekieseten oder bituminösen Geh- oder Fahrwegen o.ä., Auffüllungen/Ab-grabungen, feste Zäunen, Treppen, Retentionsanlagen für Niederschlagswasser, Stellplätze, Lagerplätze, usw. freizuhalten.</p> <p>Eintrag Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 65 WG i.V.m. §§ 76- 78c WHG. Beim Eintrag des Überschwemmungsgebietes im Lageplanauszug M 1:10 000 des Flächennutzungsplans handelt es sich um keine genaue parzellenscharfe Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets. Maßgeblich sind die Daten aus der Hochwassergefahrenkarte. <a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6Gsaj2MktgMFZimtOt5qSy">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6Gsaj2MktgMFZimtOt5qSy</a></p> <p>Fortschreibung Hochwassergefahrenkarten (HWGK) Wir weisen darauf hin, dass aktuell die Hochwassergefahrenkarten an der Schussen gebietsweise fortgeschrieben werden. Es kann zu lokalen Änderungen der bisher abgegrenzten Überschwemmungs-</p>	<p>Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 10,00 m wird durch die Planung eingehalten.</p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gebiete kommen. Mit neuen Ergebnissen der HWGK ist nicht vor Ende 2025 zu rechnen.</p> <p><b>E. Forst</b> Tel. 0751 85-6260</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude müssen von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein (§ 4 Abs. 3 LBO). Dies gilt auch für Nebenanlagen. Südlich des Planbereichs grenzt eine Waldfläche an, deren Baumhöhe standörtlich &gt; 30 m erreicht. Auch wenn die geplanten Vorhaben keine Gebäude im Sinne der LBO darstellen, empfehlen wir den o. g. Mindestabstand einzuhalten. Die abschließende Entscheidung obliegt aber der nach Baurecht zuständigen Behörde.</p> <p><b>2. Betroffene Belange und Anregungen</b> Wir regen an, die „Waldabstandslinie“ nachrichtlich in den Plan zu übernehmen, sofern im nachgeordneten Verfahren bzw. der verbindlichen Bauleitplanung keine Baugrenzen festgesetzt werden (§ 5 Abs. 4 BauGB).</p> <p><b>3. Hinweise</b> Im Bereich des Waldes besteht eine erhöhte Gefährdung durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc. Zudem ist mit erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen für den angrenzenden Waldbesitzer zu rechnen, sofern das Vorhaben gem. der Visualisierung umgesetzt wird.</p> <p><b>F. Naturschutz</b> Tel. 0751 85-4244, -4230</p>	<p>Nach aktuellem Stand befindet sich das Plangebiet außerhalb von HQ 100 Überschwemmungsgebieten. Von einer Betroffenheit ist nicht auszugehen.</p> <p>Anlagen mit Feuerstätten sind nicht vorgesehen. Die geplanten Bauwerke sind mindestens 28-30m vom Wald entfernt.</p> <p>Anregung wird aufgenommen. Die nachrichtliche Übernahme der Waldabstandslinie wird zum Entwurf in der planerischen Darstellung mit übernommen.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b>  <b>1.1 Umweltbericht/Schutzgebiete, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB; §§ 23 ff. BNatSchG</b></p> <p>Auf Flächennutzungsplan-Ebene muss im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange eine ausreichende Konfliktbewältigung mit betroffenen Schutzgebieten sicher absehbar sein. Durch den Planungsträger ist eine Prognose insoweit abzugeben, dass erkennbar mögliche erhebliche Beeinträchtigungen /Auswirkungen, insbesondere im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind unseres Erachtens derzeit keine offensichtlichen Hinderungsgründe bzgl. Schutzbereiche, die dem Energiespeicher an dem geplanten Standort entgegenstehen, erkennbar. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwälder südlich von Blitzenreute“ liegt auf der anderen Seite der B30 in ca. 70m Entfernung. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, den darin gemeldeten Arten oder Lebensraumtypen sind nicht erkennbar. Es wird davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG, sofern vorhanden, durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ersatzmaßnahmen auf der nächsten Genehmigungsebene bewältigt werden können. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist neben dem Artenschutz auch der Eingriff in Natur- und Landschaft (z.B. Bepflanzungsplan) abzuarbeiten.</p>	<p>Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden eine Eingriffs-Kompensationsbilanz erarbeitet sowie bei Bedarf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG durchgeführt. Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen werden erarbeitet und abgestimmt.</p>

**69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt"**



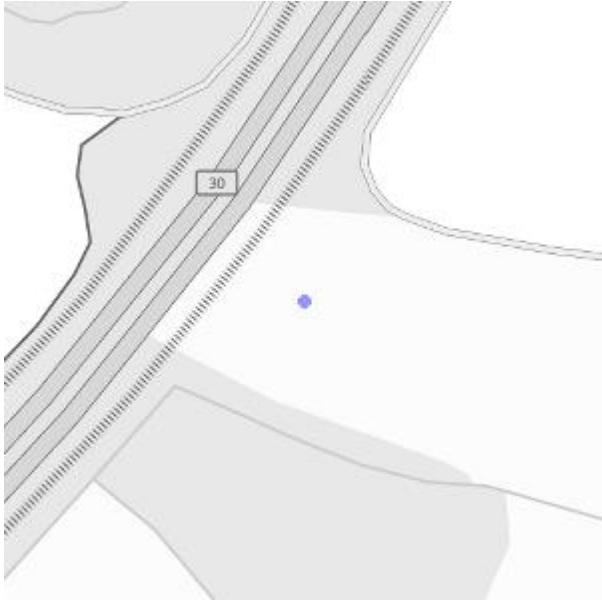
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p><b>DB Immobilien, Stellungnahme vom 13.11.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Infra-GO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:                      Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p><b>Telekom, Stellungnahme vom 25.11.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 69. Teiländerung im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:                      im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontakt-daten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: 1 Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 1 https:/</p>	
6.	<p><b>TWS, Stellungnahme vom 09.12.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Die Belange der TWS Netz sind bei dem Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p>Abbildung 1: Kartenausschnitt</p>	
7.	<p><b>RP Freiburg, Stellungnahme vom 27.11.2024:</b>                  Sehr geehrte Damen und Herren,                  vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>Geologie</b> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <a href="#">LGRBwissen</a> und <a href="#">LithoLex</a>.</p> <p><b>Geochemie</b> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informations-portal <a href="#">LGRBwissen</a> beschrieben.</p> <p><b>Bodenkunde</b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <a href="#">Bodenkund-lichen Karte 1: 50 000</a> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <a href="#">LGRBwissen</a>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichts-gutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geo-technischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <a href="#">Kartenviewer des LGRB</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewe-</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur FNP-Änderung wird das Schutzgut Boden so weit als notwendig betrachtet und bewertet. Eine ausführliche Behandlung der relevanten Schutzgüter erfolgt im Zuge des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <a href="#">Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</a> abgerufen werden.</p> <p>Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<a href="#">ISONG</a>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b> Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Alt-bergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p>	<p><a href="#">Wird zur Kenntnis genommen.</a></p>

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <a href="#">LGRBanzeigeportal</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>. Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	
8.	<p><b>Netze BW, Stellungnahme vom 18.11.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte – Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZTEPV) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TE S N)</p>	Kenntnisnahme

**69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"**



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> oder über das E-Mailpostfach <a href="mailto:Leitungsauskunftsued@netze-bw.de">Leitungsauskunftsued@netze-bw.de</a> in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	
9.	<p><b>BIL, Stadtwerke am See, Stellungnahme vom 13.11.2024:</b> Nicht betroffen</p>	Kenntnisnahme
10.	<p><b>Transnet BW, Stellungnahme vom 14.11.2024:</b> Fehlanzeige</p>	Kenntnisnahme
11.	<p><b>Terranets, Stellungnahme vom 12.11.2024:</b></p>	Kenntnisnahme

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Nicht betroffen	
12.	<p><b>Landesdenkmalamt, Stellungnahme vom 11.12.2024:</b>                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b>                      Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b>                      Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu</p>	Kenntnisnahme

**69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"**



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a></p>	
13.	<p><b>IHK, Stellungnahme vom 13.12.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren "69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd - Änderungs- und Aufstellungsbeschluss" und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
14.	<p><b>HWK Ulm, Stellungnahme vom 13.12.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
15.	<p><b>Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 12.12.2024:</b> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Frei-</p>	Kenntnisnahme

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baintd"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>fläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=5</a> Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de">richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</a> Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>	

69. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Riedesch" auf Markung Baidnt"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:  <a href="http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de">www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</a></p>	
16.	<p><b>Nabu, Stellungnahme vom 11.11.2024:</b>                      Guten Tag!                      Vielen Dank für Ihre E-Mail.                      Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern, beziehungsweise Ihre E-Mail an die zuständige Ansprechperson weiterleiten.                      Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der vielen Zuschriften, die uns täglich erreichen, und der oftmals komplexen Fragen, nicht alle eingehenden E-Mails innerhalb einer Woche beantwortet werden können. Dennoch ist uns Ihr Anliegen wichtig! Bei Fragen rund um Vögel, andere Tiere, Pflanzen oder sonstige Themen im Natur- und Umweltschutz können Sie sich gerne auch an die NABU-Infohotline wenden:  <b>Tel. 030.284 984-6000</b> (Montag bis Freitag: 9 bis 16 Uhr).</p>	Kenntnisnahme